

Allgemeinverfügung
für jagdausübungsberechtigte Personen und Personen mit Jagderlaubnis zur
Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen auf Gemarkung der Stadt
Heidelberg

Die Stadt Heidelberg erlässt als Untere Naturschutzbehörde gemäß §§ 57 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. 58 Abs. 1 NatSchG BW folgende

Allgemeinverfügung

1. Ausnahmen vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot und vom artenschutzrechtlichen Besitzverbot

Personen, die innerhalb des unter Nummer 2 festgelegten räumlichen Geltungsbereichs jagdausübungsberechtigt sind oder über eine Jagderlaubnis verfügen, wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Tötungsverbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zum Zwecke der letalen Vergrämung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden erteilt.

Des Weiteren wird Personen, die innerhalb des unter Nummer 2 festgelegten räumlichen Geltungsbereichs jagdausübungsberechtigt sind oder über eine Jagderlaubnis verfügen, im Hinblick auf im Geltungsbereich erlegte Saatkrähen eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Besitzverboten des § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG erteilt.

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die landwirtschaftlichen Flächen auf Gemarkung der Stadt Heidelberg. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Naturschutzgebiete (NSG).

3. Zeitlicher Geltungsbereich:

Die unter Ziff. 1 genannte Ausnahme ist befristet auf den Zeitraum vom 01.09.2026 bis 31.12.2027. Dabei gilt die in den Nebenbestimmungen genannte Schonzeit für adulte Saatkrähen (01.10.2026 bis 15.04.2027 sowie 01.10.2027 bis 31.12.2027).

4. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der unter Nr. 1 genannten artenschutzrechtlichen Ausnahme sowie der untenstehenden Nebenbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

4. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die unter Nummer 1 genannte Ausnahme ergeht ergänzend zu den unter Nr. 2 und 3 genannten räumlichen und zeitlichen Beschränkungen unter folgenden

Nebenbestimmungen:

- a) Die letale Vergrämung einer Saatkrähe darf nur erfolgen, wenn sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ein Saatkrähen-Schwarm von mindesten 20 Individuen auf oder über der betroffenen Fläche aufhält. Am Brutgeschehen beteiligte Elterntiere sind nach Möglichkeit zu schonen.
- b) Während der Koloniebesetzungs- und Brutphase vom 15. Februar bis 31. Juli ist bei der Schussabgabe zu besetzten Brutkolonien der Saatkrähe grundsätzlich ein

Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Abweichend hiervon sind innerhalb dieses Mindestabstands bis zu zwei Abschüsse pro Monat und pro Kolonie zulässig. Im Rahmen der letalen Vergrämung sind vorrangig Jungvögeln und subadulte Saatkrähen auszuwählen. Für adulte Saatkrähen ist die Schonzeit vom (01.10.2026 bis 15.04.2027 sowie 01.10.2027 bis 31.12.2027) einzuhalten.

- c) Die Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämungsabschuss darf nur erfolgen, soweit auf der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche
- die Aussaat/Pflanzung von Kulturpflanzen bereits stattgefunden hat und die Mehrzahl der Keimlinge/Jungpflanzen eine Wuchshöhe von 20 cm noch nicht erreicht hat, oder
 - die Früchte von Sonderkulturen (z.B. Erdbeeren, Kirschen, Salat) von den Saatkrähen gefressen oder angepickt werden, oder
 - bei Beschädigungen landwirtschaftlicher Infrastruktur (insbesondere Bewässerungsanlagen, Folienabdeckungen, Silageballen).
- d) Nach einem durchgeführten Vergrämungsabschuss darf bis zur Rückkehr des Saatkrähen-Schwarms kein weiterer Vergrämungsabschuss auf der betreffenden Fläche durchgeführt werden.
- e) Soweit ein Vergrämungsabschuss, der keine Saatkrähe getroffen hat, bereits den angestrebten Vergrämungseffekt erzielt, darf auf der betreffenden Fläche bis zur Rückkehr des Saatkrähen-Schwarms kein Vergrämungsabschuss durchgeführt werden.
- f) Bei gleichzeitiger Anwesenheit von nichtbrütenden Rabenkrähen (*Corvus corone*) (nichtbrütende Individuen bilden regelmäßig Trupps bzw. Schwärme im Gegensatz zu Elterntieren die sich territorial verhalten), sind diese prioritär letal zu vergrämen, wenn dadurch eine abschreckende Wirkung auf den anwesenden Saatkrähen-Schwarm erzielt werden kann und außerhalb der Jagdzeit der Rabenkrähen die entsprechenden jagdlichen Voraussetzungen zur letalen Vergrämung der Rabenkrähe vorliegen (Aufhebung der Schonzeit der Rabenkrähe).
- g) Jede Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämungsabschuss ist der Stadt Heidelberg, untere Naturschutzbehörde, innerhalb von einer Woche in Textform unter Angabe von Namen und Anschrift sowie Ort, Datum und Uhrzeit des Vergrämungsabschusses zu melden. Die Meldung kann per Mail an Amt31.3@heidelberg.de erfolgen.

- h) Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden und ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung weiterer Nebenbestimmungen.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung richtet sich ausschließlich an Jagdausübungsberechtigte und berechnigte Personen mit Jagderlaubnis in den bezeichneten Bereichen.
- Diese Allgemeinverfügung betrifft ausschließlich die Vogelart Saatkrähe (*Corvus frugilegus*).
- Diese Allgemeinverfügung hat keinerlei Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften außerhalb des Naturschutzrechts. Dies gilt auch für jagd-, tierschutz- oder waffenrechtliche Vorgaben.
- Ob ein bestimmtes Grundstück innerhalb eines Naturschutzgebiets (NSG) liegt, kann beim Daten- und Kartendienst der LUBW unter <https://udo.lubw.badenwuerttemberg.de> eingesehen werden.
- Diese Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Heidelberg bereitgestellt. Sie kann auch nach vorheriger Terminvereinbarung bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.
- Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1 in 76133 Karlsruhe beantragt werden.
- Es wird auf die gesetzlichen Bestimmungen im Bundesjagdgesetz (BJagdG) verwiesen.

Begründung:

I.

Sachverhalt

Durch Saatkrähen wurden auf dem Gebiet der Stadt Heidelberg in den vergangenen Jahren immer wieder landwirtschaftliche Schäden verursacht. Die Saatkrähen-Schwärme fraßen die frisch ausgebrachte Saat oder zogen gerade aufgegangene Keimlinge aus dem Boden. Weiterhin wurden Schäden an Sonderkulturen wie Erdbeeren, Kirschen, Äpfeln, Rhabarber, Gemüse, Salat sowie Getreide und Hülsenfrüchte verursacht, indem die Vögel die Früchte fraßen oder anpickten, bzw. Setzlinge aus dem Boden zogen. Der Schwerpunkt der Schäden konzentrierte sich hierbei auf die Ackerflächen im Außenbereich.

Sobald auf einem Feld die Gefahr ernster landwirtschaftlicher Schäden bestanden hat oder diese bereits eingetreten waren, hatten die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bereits in der Vergangenheit die Möglichkeit, einen Einzel-Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahme zum Vergrämungsabschuss von Saatkrähen durch eine jagdausübungsberechtigte Person zu stellen. Bei der Anzahl der betroffenen Betriebe und je nach Zeitpunkt, wann der Schaden festgestellt wird, besteht die Gefahr, dass die Entscheidung über den Antrag nicht rechtzeitig ergehen kann, um noch eingreifen und gravierende Schäden verhindern zu können.

Diese Allgemeinverfügung soll insbesondere dem Umstand gerecht werden, dass der exakte Ort von drohenden Saatkrähenschäden weder von landwirtschaftlichen Betrieben noch von den Behörden flurstückscharf vorausgesehen werden kann. Durch die Allgemeinverfügung sollen zum einen rein präventive Einzelausnahmen, von denen später kein Gebrauch gemacht wird, vermieden werden. Zum anderen soll diese Allgemeinverfügung in dringenden Fällen ein schnelles Handeln zur Abwendung von ernsten landwirtschaftlichen Schäden ermöglichen.

Die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen haben am 09.06.2026 einen Entwurf dieser Allgemeinverfügung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Bis zum 30.06.2026 sind fünf Stellungnahme eingegangen.

II.

Rechtliche Würdigung:

1. Schutzstatus Saatkrähe

Die Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) ist in Anhang II Teil B der EG-Vogelschutzrichtlinie geführt, gehört damit zu den europäischen Vogelarten und ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG besonders geschützt. Spezielle Regelungen im Jagdrecht bestehen für diese Art nicht.

2. Artenschutzrechtliches Tötungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot).

3. Artenschutzrechtliche Ausnahme (Rechtsgrundlage)

Rechtsgrundlage für die artenschutzrechtliche Ausnahme ist § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1

BNatSchG. Demnach können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden zulassen.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (vgl. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).

3.1. Zuständige Behörde

Die sachliche Zuständigkeit zum Vollzug des Naturschutzrechts liegt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 57 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG i.V.m. § 58 Abs. 1 NatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach § 58 Abs. 3 Nr. 9 d) NatSchG ist die höhere Naturschutzbehörde zuständig für die Aufgaben des Artenschutzrechts nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für streng geschützte Arten oder wenn der Geltungsbereich ein Naturschutzgebiet einschließt. Die Saatkrähe gehört nicht zu den streng geschützten Arten und Naturschutzgebiete sind vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung nicht umfasst. Folglich ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

Untere Naturschutzbehörden sind gemäß § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NatSchG die unteren Verwaltungsbehörden. Untere Verwaltungsbehörden in den Stadtkreisen sind auf dem Gebiet des Naturschutzrechts im Bereich besonderer Artenschutz die Gemeinden. (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVG) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 c) LVG). Örtlich zuständig gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist in Angelegenheiten, die sich auf ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Behörde, in deren Bezirk der Ort liegt. Zuständige Behörde für die Gemarkungen der Stadt Heidelberg ist die Stadt Heidelberg.

3.2. Einzelfall

Diese Entscheidung bezieht sich auf einen räumlich konkret abgegrenzten Bereich, da aufgrund des erhöhten Auftretens der Saatkrähen in den unter Ziffer 2 genannten Gebieten von einer besonderen Schadeneintrittswahrscheinlichkeit auszugehen ist und bereits in der Vergangenheit Schäden durch Saatkrähen entstanden sind. Es handelt sich insofern um einen Einzelfall im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG.

3.3. Ernste landwirtschaftliche Schäden

Die untere Landwirtschaftsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises kommt zu dem Ergebnis, dass auf den landwirtschaftlichen Flächen auf der Gemarkung von Heidelberg ernsthafte Schäden durch Saatkrähen an landwirtschaftlichen Kulturen drohen. Diese Einschätzung stützt sich auf die Erkenntnisse und Erfahrungen aus den Vorjahren (Anträge auf Vergrämung sowie Meldungen im Krähenportal).

Im Gebiet der Rheinebene werden neben anderen Ackerkulturen Mais und Sonderkulturen angebaut. Mais ist im Rheintal die dominierende Ackerkultur und stellt für viele landwirtschaftliche Betriebe eine wesentliche wirtschaftliche Grundlage dar. Der Anbau von Sonderkulturen (Spargel, Erdbeeren, Feldgemüse) ist hoch lukrativ, sodass hier bei Schäden durch Saatkrähen die Verluste erheblich sein können.

Seit dem Wegfall der Zulassung des Beizmittels Mesurol (Wirkstoff: Methiocarb) im Jahr 2019 ist eine deutliche Zunahme von Vogelfraßschäden an Mais, insbesondere durch Saatkrähen und Rabenkrähen, zu verzeichnen. Das derzeit noch zugelassene Beizmittel Korit 420 (Wirkstoff: Ziram) weist eine deutlich geringere Schutzwirkung auf, sodass es häufig zu erheblichen Fraßschäden kommt. Weitere wirksame Beizmittel stehen derzeit nicht zur Verfügung oder befinden sich noch im Zulassungsverfahren.

Neben Mais und den Sonderkulturen sind auch Sonnenblumen und Sojabohnen betroffen. Treten Schäden auf, kann dies die wirtschaftliche Grundlage der betroffenen Betriebe erheblich

beeinträchtigen. Das Schadensausmaß geht dabei regelmäßig über geringfügige Beeinträchtigungen hinaus und erreicht ein wirtschaftlich relevantes Gewicht.

Bei Fraßschäden an Getreide können sich Mindererträge sowie durch zusätzlichen Aufwand für Neubestellung, Bodenbearbeitung und Neuaussaat erhebliche Schäden ergeben. Abhängig vom Umfang können sich diese Verluste für einzelne Betriebe auf mehrere Tausend Euro summieren. Bei Sonderkulturen und Feldgemüse können bereits auf kleineren Flächen erhebliche wirtschaftliche Schäden durch einen teilweisen oder vollständigen Ernteausfall entstehen. Lokal drohen somit für einzelne landwirtschaftliche Betriebe ernste Schäden.

3.4. Alternativen

Nach Informationen der unteren Landwirtschaftsbehörde haben landwirtschaftliche Betriebe neben der Beizung des Saatguts in der Vergangenheit verschiedene Vergrämnungsmaßnahmen eingesetzt, darunter Vogelscheuchen, Flatterbänder, Attrappen. Diese Maßnahmen erwiesen sich jedoch als nicht oder nur unzureichend wirksam. Pyrotechnik, Laser und Schreckschussapparate wurden von der UNB der Stadt Heidelberg als regelmäßige Vergrämnungsmaßnahmen ausgeschlossen, da von einem flächigen oder dauerhaften Einsatz negative Auswirkungen auf andere Vogelarten ausgehen können. Es dürfen keine dauerhaften Geräte installiert werden. Ein punktueller, zeitlich begrenzter Einsatz von Handlasergeräten kann lediglich als gezielte Vergrämnungsmaßnahme in Einzelfällen erfolgen, sofern dadurch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Vogelarten entstehen.

Weitere bekannte Alternativen, wie bspw. die dauerhafte Anwesenheit von Personen zur aktiven Vertreibung der Saatkrähen oder das Überspannen von Gemüsepflanzen mit Draht, Schnüren oder Vlies sind für die landwirtschaftlichen Betriebe aus (arbeits)wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar.

3.5. Erhaltungszustand

Die Saatkrähe gilt gemäß der aktuellen Roten Liste für Baden-Württemberg als ungefährdet. Für die Stadt Heidelberg liegen keine exakten Daten aus Saatkrähen-Zählungen vor. Aus Beobachtungen und Rückmeldungen an die Verwaltung geht jedoch hervor, dass sich die Saatkrähen-Population in der Stadt Heidelberg auf hohem Niveau stabil entwickelt. Dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen wird, wird durch die Nebenbestimmungen a) bis e) sichergestellt. Durch die Vorgabe einer Mindestgröße des Saatkrähen-Schwarms wird gewährleistet, dass eine Tötung nur innerhalb von großen

lokalen Populationen erfolgen kann, bei denen der Verlust eines Individuums keine populationsgefährdenden Auswirkungen hat.

Die Beschränkung auf einen erfolgreichen Vergrämungsabschuss pro Fläche bis zur erneuten Rückkehr des Schwarms auf diese Fläche verhindert außerdem eine Gefährdung des Erhaltungszustands der Populationen. Durch die Anordnung ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Saatkrähenpopulationen nicht verschlechtert. Durch die Befristung der Geltungszeit ist sichergestellt, dass der Einfluss dieser Allgemeinverfügung auf den Erhaltungszustand zeitlich begrenzt ist. Weiterhin wird eine zeitnahe Neubeurteilungsmöglichkeit des Erhaltungszustands im Vorfeld etwaiger Folgenentscheidungen sichergestellt.

Der während der Koloniebesetzungs- und Brutphase einzuhaltende Mindestabstand von 500 m zu besetzten Brutkolonien soll sicherstellen, dass es infolge der Schussabgabe oder der letalen Vergrämung nicht zu erheblichen Störungen der Brutkolonien kommt. Die Auflage dient daher der Vermeidung artenschutzrechtlich unzulässiger Störungen sowie dem Schutz der Fortpflanzungsstätten und stellt sicher, dass ausschließlich die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen außerhalb des störungsempfindlichen Koloniebereichs erfolgen.

Da adulte Tiere den Fortbestand der Population durch ihre Fortpflanzung gewährleisten, könnte deren Abschuss zu einer Beeinträchtigung der Populationsentwicklung führen. Eine entsprechende Schonzeit (01.10.2026 bis 15.04.2027 sowie 01.10.2027 bis 31.12.2027) wurde aufgenommen, sodass der Eingriff auf das zur Erreichung des verfolgten Zwecks erforderliche Maß begrenzt bleibt und den artenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.

3.6. Beachtung europarechtlicher Vorgaben

Diese Allgemeinverfügung widerspricht nicht der europarechtlichen Vorgabe an die Mitgliedsstaaten, Methoden zu untersagen, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können (vgl. Art. 8 Richtlinie 2009/147/EG). Beim gezielten Vergrämungsabschuss durch Jagdausübungsberechtigte und berechtigte Personen mit Jagderlaubnis handelt es sich um eine selektive Methode der Tötung. Es ist ausgeschlossen, dass Vögel wahllos oder in übermäßigen Mengen getötet werden.

Gegenüber der EU-Kommission bestehen außerdem Berichtspflichten, wonach die Genehmigungsbehörde mitzuteilen hat, wie viele Exemplare aufgrund der artenschutzrechtlichen Ausnahme getötet wurden. Um der Berichtspflicht nachkommen zu können, ist die Meldung von getöteten Saatkrähen gemäß Nebenbestimmung f) vorgesehen. Diese Rückmeldungen sind außerdem für die Naturschutzverwaltung hilfreich, um die Auswirkungen des Vergrämungsabschlusses auf die Saatkrähenbestände naturschutzfachlich beobachten zu können (Monitoring der Abschusszahlen) sowie um den Bedarf an artenschutzrechtlichen Ausnahmen für künftige Jahre abschätzen zu können.

3.7. Natura 2000 (Vorprüfung)

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung befinden sich Teile der FFH-Gebiete „Unterer Neckar Heidelberg Mannheim“, „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ und „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“. Diese Allgemeinverfügung ist nicht geeignet, die genannten FFH-Gebiete in ihren für ihre jeweiligen Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung befindet sich das Vogelschutzgebiet „Steinbruch Leimen“. Die Saatkrähe gehört nicht zu den Vogelarten, für die in diesen Vogelschutzgebieten spezifische Schutz- und Erhaltungsziele formuliert sind. Die Vorkommensgebiete der Saatkrähe liegen zudem außerhalb der Natura 2000 Gebiete. Eine unbeabsichtigte indirekte erhebliche Beeinträchtigung anderer Vogelarten durch die akustischen Auswirkungen der Vergrämungsabschlüsse kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Störungen, die durch diese Allgemeinverfügung hervorgerufen werden können, werden örtlich nur punktuell und vereinzelt auftreten. Sie haben weiterhin einen äußerst kurzfristigen Charakter, sodass sie nicht geeignet sind, erhebliche Auswirkungen auf die anderen Vogelarten hervorzurufen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ist somit ausgeschlossen.

3.8. Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete sind wichtige Rückzugsorte für die wild lebenden Tierarten. In den Naturschutzgebieten ist es gemäß den geltenden Verordnungen daher verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen oder sie zu töten. Der Geltungsbereich dieser artenschutzrechtlichen Ausnahme nimmt vor diesem Hintergrund die Naturschutzgebiete aus.

3.9. Abwägung - Verhältnismäßigkeit

Die artenschutzrechtliche Ausnahme ist durch den erzielten Vergrämungseffekt geeignet, ernste landwirtschaftliche Schäden zu vermeiden bzw. das Ausmaß der Schäden erheblich zu verringern. Sie ist erforderlich, da andere Vergrämnungsmaßnahmen bislang erfolglos geblieben sind (siehe hierzu unter Punkt 3.4 Alternativen). Alternative Maßnahmen zur Schadensvermeidung mit geringfügigeren Auswirkungen auf einzelne Saatkrähen-Individuen sind nicht ausreichend wirksam, nicht zumutbar oder haben erhebliche negative Auswirkungen auf andere Feldvogelarten. Ohne eine Ausnahme ist mit einem Schadenseintritt erheblichen Ausmaßes zu rechnen. Vor dem Hintergrund stabiler bis ansteigender Saatkrähen-Populationen in der Stadt Heidelberg und dem ungefährdeten Erhaltungszustand im Land Baden-Württemberg kann mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, dass diese artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot nicht dazu führt, dass sich der Erhaltungszustand der Saatkrähen-Populationen verschlechtern wird. Das Interesse an der Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden überwiegt das Interesse an der Durchsetzung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots. Es ist daher angemessen, die Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot hinsichtlich der Art Saatkrähe zuzulassen.

4. Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen

Den vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, ist vor der Zulassung von Ausnahmen durch Allgemeinverfügung nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben (vgl. § 63 Abs. 2 Nr. 4b BNatSchG). Zu diesem Zweck haben die Naturschutzvereinigungen am 06.06.2026 einen Entwurf dieser Allgemeinverfügung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die bis zum 30.06.2026 eingegangenen Stellungnahmen sind bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

5. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der artenschutzrechtlichen Ausnahme unter Ziffer 1 erfolgt nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Nur bei Anordnung der sofortigen Vollziehung der artenschutzrechtlichen Ausnahme können jagdausübungsberechtigte Personen und berechtigte Personen mit Jagderlaubnis als Adressaten der Allgemeinverfügung davon ausgehen, dass die Vollziehbarkeit der Ausnahme vorliegt. Es ist erforderlich, dass für den Adressatenkreis Rechtssicherheit besteht, dass die artenschutzrechtliche Ausnahme vollziehbar ist. Vor diesem Hintergrund überwiegt das Interesse der Adressaten die Interessen eines Dritten an einer aufschiebenden Wirkung eines

möglichen Rechtsbehelfs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der artenschutzrechtlichen Ausnahme ist insgesamt angemessen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Heidelberg - Palais Prinz Carl, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg - Widerspruch erhoben werden.

Heidelberg, den 31.08.2026

i.V.
Erster Bürgermeister
Herrn Jürgen Odszuck